

# Umweltanalyse

zum Bebauungsplan „Espel, 4. Änderung - Nord“  
Gemarkung Tengen

Zum Satzungsbeschluss

16.10.2025

Auftraggeberin: Stadt Tengen  
Bürgermeister Selcuk Gök  
Markstr. 1  
78250 Tengen  
Tel. 07736 9233 0  
stadt@tengen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt  
Klosterstraße 1  
88662 Überlingen  
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer  
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL  
Tel. 07551 949558 4  
b.siemensmeyer@365grad.com

Projektbearbeitung: M Sc. Paul Rieger  
Tel. 07551 949 558 10  
p.rieger@365grad.com

Projekt-Nr. 3193\_bs



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>0. Zusammenfassung .....</b>                                            | <b>4</b>  |
| <b>1. Vorbemerkungen .....</b>                                             | <b>5</b>  |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....                                       | 5         |
| 1.2 Rechtliche Grundlage.....                                              | 5         |
| <b>2. Beschreibung der Planung .....</b>                                   | <b>6</b>  |
| 2.1 Lage des Plangebiets.....                                              | 6         |
| 2.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....         | 7         |
| <b>3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen .....</b>         | <b>9</b>  |
| 3.1 Landesentwicklungsplan (LEP, 2002).....                                | 9         |
| 3.2 Regionalplan .....                                                     | 9         |
| 3.3 Flächennutzungsplan 2000.....                                          | 9         |
| 3.4 Bestehende Bebauungsplan „Espel, 1. Änderung und Erweiterung“ .....    | 10        |
| 3.5 Schutz- und Vorranggebiete .....                                       | 12        |
| <b>4. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse .....</b>        | <b>15</b> |
| 4.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktanalyse..... | 15        |
| <b>5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....</b>                     | <b>22</b> |
| 5.1 Vermeidungsmaßnahmen.....                                              | 22        |
| 5.2 Minimierungsmaßnahmen .....                                            | 23        |
| <b>6. Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG.....</b>       | <b>27</b> |
| 6.1 Methodik .....                                                         | 27        |
| 6.2 Fazit Artenschutz .....                                                | 28        |
| <b>7. Literatur und Quellen .....</b>                                      | <b>30</b> |
| <b>Anhang I Fotodokumentation .....</b>                                    | <b>33</b> |
| <b>Anhang II Pflanzlisten .....</b>                                        | <b>34</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                      |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Lage des Plangebiets.....                                                               | 5  |
| Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets.....                                                           | 6  |
| Abbildung 3: Auszug aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans .....                             | 7  |
| Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan .....                                                   | 9  |
| Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Tengen .....                                         | 10 |
| Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan „Espel, 1. Änderung und Erweiterung“ .....                 | 11 |
| Abbildung 7: Auszug aus Ziele- und Leitbild-Karte des Landschaftsplanes der Stadt Tengen (2019) .... | 12 |
| Abbildung 8: Auszug aus der Maßnahmen-Karte des Landschaftsplanes der Stadt Tengen (2019) .....      | 12 |

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 9: Geschützte Biotope im und am Plangebiet (weiß umrandet)..... | 13 |
| Abbildung 10: Biotopverbundflächen im Umfeld .....                        | 14 |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben. .... | 13 |
| Tabelle 2: Übersicht der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....              | 15 |
| Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktdanalyse.....              | 16 |

## Anlagen

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| I Nr. 3193/1 Bestandsplan..... | M 1: 1.500 |
|--------------------------------|------------|

## 0. Zusammenfassung

Die Stadt Tengen stellt derzeit den Bebauungsplan "Espel, 4. Änderung - Nord" auf, um das bestehende Baurecht zu erweitern. Ziel ist es, der wachsenden Nachfrage nach qualitätvollen Camping-Stellflächen zu begegnen und die vorhandene Infrastruktur des Espelsee-Areals zu optimieren. Das Plangebiet umfasst etwa 2,7 ha und befindet sich nördlich des bestehenden Campingplatzes „Hegau-Familien-Camping“. Westlich erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen, während östlich der Planung landwirtschaftliche Betriebsgebäude angrenzen. Nördlich befindet sich ein Sportgelände.

Die Festsetzung als Sondergebiet ermöglicht die Nutzung als Freifläche, Gebäude und Anlagen für Camping, Sanitärgebäude, Funktionsgebäude für den Campingplatzbetrieb, sowie Pkw-Parkplätze für die zugehörigen Campingstellplätze.

Im östlichen Plangebiet im Bereich des Rasen-Sportplatzes sind Stellflächen für Camper vorgesehen, während im Westen um den Espelsee neben weiteren Camping-Stellflächen zusätzliche Erschließungs- und Versorgungsflächen geplant sind.

Rodungen von Gehölzen sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Camping Sport Spiel dar. Somit kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden sind entsprechend der bestehenden und künftigen Nutzung als begrüntes Badesees-Areal nicht zu erwarten.

Die auf den neu befestigten Flächen anfallenden Niederschläge sollen breitflächig über die belebte Bodenschicht versickert werden. Die Abwasserversorgung ist über die Einleitung in bestehende Versorgungsleitungen vorgesehen.

Da jedoch weiterhin ausreichend große Freiräume (mit ungehinderter Versickerung) erhalten bleiben, kommt es durch die kleinflächige Versiegelungen im Bereich des Espelsees nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Nach aktuellem Stand der vorgesehenen Planungen, sowie bei Erhalt der Einzelbäume, nur mit geringfügigen Änderungen des Mikroklimas im überplanten und angrenzenden Siedlungsbereich zu rechnen. Die Versiegelungen/Bodenmodellierungen wirken sich aufgrund der innerörtlichen Lage und vorhandenen Eingrünung nicht erheblich negativ auf das Landschaftsbild aus; das Ortsbild bleibt in seinen Grundzügen unverändert.

Innerhalb des Plangebiets werden aufgrund der vorliegenden Biotop-Ausstattung Gehölz-/Heckenbrütende Vogelarten ohne besondere Störanfälligkeit erwartet.

Bei Erhalt aller im Plangebiet bestehenden Gehölze/Einzelbäume kann auf eine detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung verzichtet werden bzw. ist nicht bei fachgerechter Umsetzung und Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten werden.

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Campingplatz Hegau-Familien-Camping in Tengen soll erweitert werden, um der Nachfrage an Stellplätzen gerecht zu werden und die Qualität des Platzes weiter zu erhöhen.

Die Stadt Tengen beabsichtigt daher die Aufstellung des Bebauungsplans „Espel, 4. Änderung – Nord“. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2,7 ha und umfasst die Flurstücke (FlSt.) 346/1 und 361 vollständig, sowie anteilig die FlSt. 346 und 499 (jeweils Gemarkung Tengen, Stadt Tengen, Landkreis Konstanz). Die Flächen dienen überwiegend der Erholungsnutzung bzw. der Nutzung als Badesee (Espelsee) und als Sportplatz. Weitere Nutzungen erstrecken sich auf die Haltungen von Tieren (Ziegen und Schweine). Der Campingplatz soll insgesamt um zusätzliche Camping-Stellplätze, Stell- und Erschließungsflächen sowie Sanitärgebäude vergrößert werden. In den Espelsee selbst wird nicht eingegriffen werden.

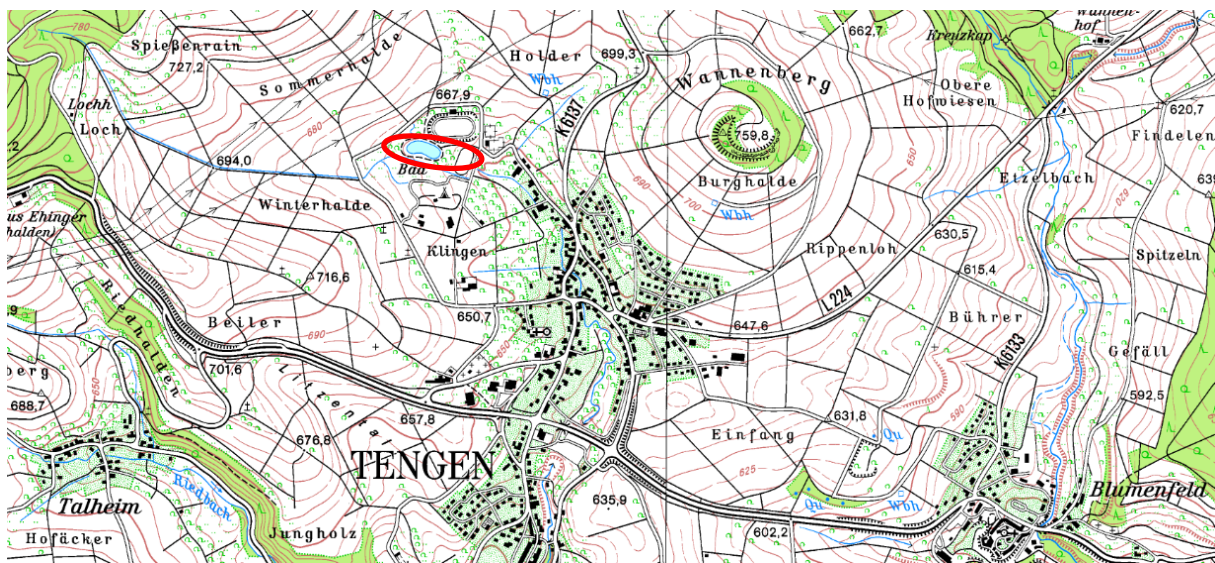


Abbildung 1: Lage des Plangebiets „Bebauungsplan Espel, 4. Änderung - Nord“ in Tengen (Quelle: UDO LUBW, angerufen 02/2025, unmaßstäblich)

## 1.2 Rechtliche Grundlage

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da es sich um bereits überplante Flächen im Innenbereich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans handelt. Die zulässige überbaubare Grundfläche des Bebauungsplans im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unterhalb des Schwellenwerts nach § 13a BauGB (20.000 m<sup>2</sup>). Für die festgesetzten Wohngebiete und das Mischgebiet besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder Hinweise auf Risiken für schwere Unfälle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie kein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen. Auch ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplanes "Espel, 4. Änderung - Nord" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der



planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB).Ausgenommen hiervon sind die im rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind zu erhalten oder ggf. an anderer Stelle nachzuweisen.

Die abwägungsrelevanten Umweltbelange nach § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB werden nachfolgend in einer Umweltanalyse mit integrierter artenschutzrechtlicher Einschätzung dargestellt. Dabei werden auch die Auswirkungen der Planung bewertet und Vorschläge für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet.

## 2. Beschreibung der Planung

### 2.1 Lage des Plangebiets

Das insgesamt 27.068m<sup>2</sup> große Plangebiet grenzt nördlich unmittelbar an das bestehenden Campingplatz-Gelände an. Die Flächen werden zur (Nah-/Fern-)Erholung als Sportplatz (FlSt. 346, 361), als Badesee mit Liegewiese und randlich als Tiergehege (FlSt. 346/1) genutzt.

Rund um den Espelsee verläuft ein geschotterter Weg, welcher mit der Erschließung des Espelsees dient. Daran schließt nördlich ein Trainingsplatz („Espelstadion“) an. Östlich befinden sich (weitere) Sportanlagen des örtlichen Tennisklubs, sowie vorwiegend landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Nach Westen erstrecken sich landwirtschaftliche Wegeflächen, welche an weitläufige (landwirtschaftliche) Ackerflächen anschließen.

Die nächste Wohnbebauung (Ortsrand von Tengen-Dorf) liegt ca. 250 m südöstlich.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets (rot umrandet). (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 25.02.2025, unmaßstäbliche Darstellung).

## 2.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Espel, 4. Änderung – Nord“ wird mit dem Ziel aufgestellt, das vielfältige Freizeitangebot des Campingplatz „Hegau Familien-Camping“ zu erweitern. Für das örtliche und regionale Tourismusangebot der Stadt Tengen ist das Campingareal von besonderer Bedeutung.

Die Flächen des Bebauungsplans werden mehrheitlich als „Sondergebiet Camping“ für die neuen Camping-Stellplatzflächen ausgewiesen. In diesem Bereich sind Camping Stellplätze, die zugehörigen PKW-/Camper-Parkplätze, Sanitärgebäude und Funktionsgebäude für den Betrieb zulässig. Die Lage der Sanitärgebäude ist nicht festgelegt, da eine möglichst schonende Integration in den Bestand vorgesehen ist. Die neuen Stellplätze sollen in den Grüngürtel, welcher den Espelsee umschließt, integriert werden. Der Baumbestand soll nach derzeitigen Stand vollständig erhalten bleiben.

Die Fläche des Espelsees und ein Uferstreifen werden als Insel im westlichen Teil des Sondergebiets gelegen und als „Private Grünfläche“ und „Wasserfläche“ ausgewiesen. Die im Gebiet liegenden geschützten Biotope werden nachrichtlich aufgenommen.

Das bestehende Baufenster für die Schutzhütte wird vergrößert, da sie ggf. als Sanitärgebäude umgenutzt werden kann. Hierfür werden eine maximale Grundfläche und Gebäudehöhen festgesetzt.

Am nördlichen Rand des Plangebiets erfolgt die Festsetzung einer 5 m breiten „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ welche als Zuwegung der Camping-Stellplatzflächen dient.

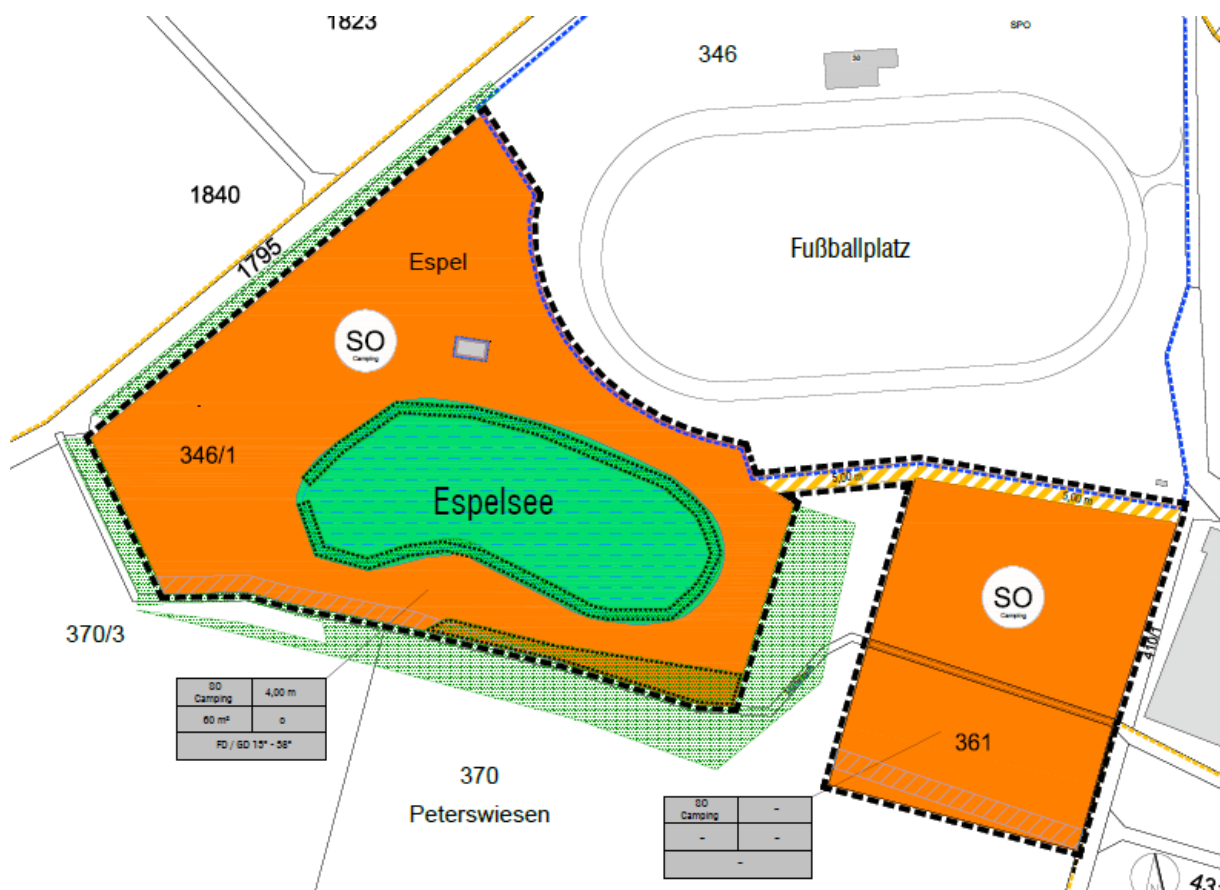


Abbildung 3: Auszug aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Espel, 4. Änderung - Nord“, Entwurf vom 26.09.2025, Quelle: planungsfuchs

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Espel, 1. Änderung und Erweiterung“ werden durch aktuelle Festsetzungen ersetzt, die in der vorliegenden Umweltanalyse zum Bebauungsplan konkretisiert sind bzw. werden.

Weiterhin sind Hinweise zum Umgang mit archäologischen Bodenfunden, Starkregen sowie Hinweise zur Ökologie, resultierend aus der Umweltanalyse in die planungsrechtlichen Hinweise aufgenommen.

In den örtlichen Bauvorschriften sind Gestaltungsvorschriften zur Ausgestaltung der Gebäude, der Freiflächen und der Einfriedungen enthalten, um die landschaftliche Einbindung der Umgestaltung zu gewährleisten.

Das Plangebiet soll von Osten her über den „Espelweg“ und von Süden über die Wegefläche „An der Sonnenhalde“ erschlossen werden. Über die „Leipferdinger Straße“ und die „Ludwig-Gehrer-Straße“ (K6137) ist die Anbindung an das überörtliche Netz und weiter an die B 314 vorgesehen. Die Private Verkehrsfläche soll der internen Erschließung dienen.

Die Wasser- bzw. Abwasserversorgung des Plangebiets soll über den Anschluss an das Netz der bestehenden Versorgungsleitungen erfolgen.

Das Plangebiet ist bisher mehrheitlich unversiegelt.



### 3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen

#### 3.1 Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)

Tengen zählt laut LEP (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002) in der Region Hochrhein-Bodensee und speziell des Landkreises Konstanz zum ländlichen Raum im engeren Sinne.

#### 3.2 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan Hochrhein Bodensee 2000 (Regionalverband Hochrhein-Bodensee) werden für das Plangebiet keine Angaben gemacht. Das Plangebiet liegt außerhalb des regionalen Grünzugs, der Grünzäsur, von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Gebieten für den Abbau von Rohstoffen. Regionalplanerische Belange werden somit nicht berührt. Im Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans 3.0 (Beschluss am 16.05.2023) werden ebenfalls keine Angaben zum Plangebiet gemacht.

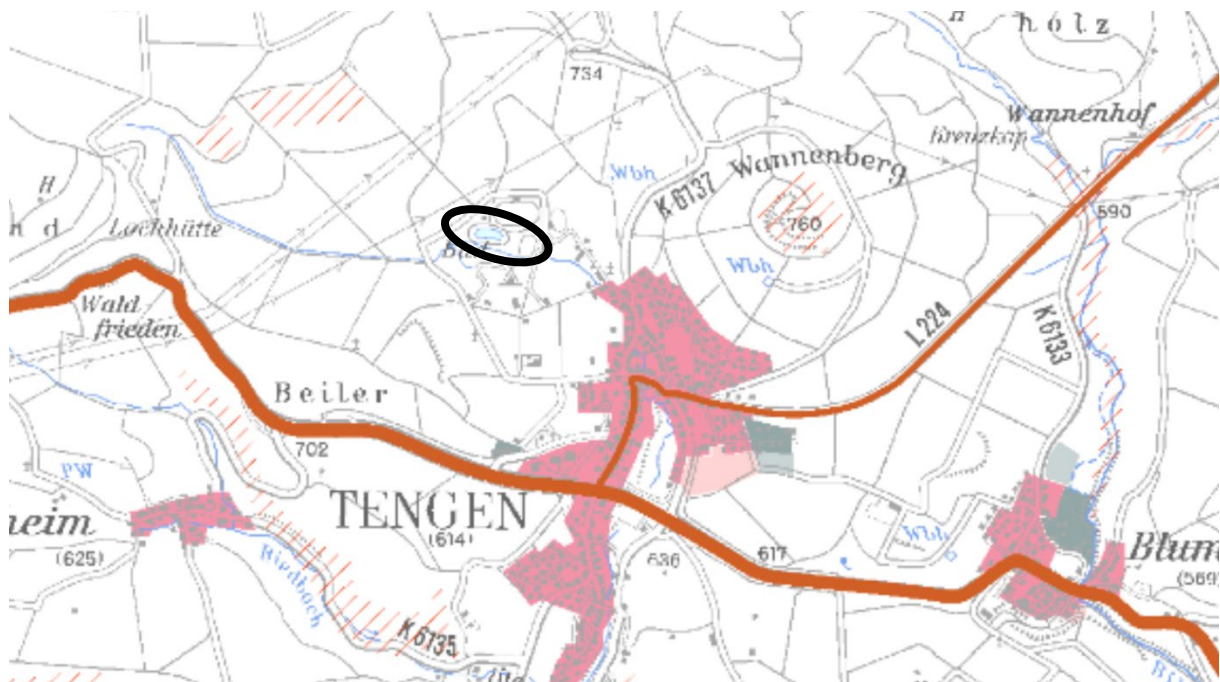


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 (Regionalverband Hochrhein-Bodensee), Raumnutzungskarte Ost (unmaßstäblich), Plangebiet schwarz umrandet.

#### 3.3 Flächennutzungsplan 2000 (Stadt Tengen)

Die Plangebietsflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP 2030) als bestehende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Camping, Sport, Spiel‘ ausgewiesen. Die südlichen angrenzenden Flächen sind ebenfalls als Sonderbauflächen ‚Camping, Sport, Spiel‘ festgesetzt.

Damit wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Angrenzend befinden sich weitere bestehende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Camping, Sport, Spiel‘, Flächen für die Landwirtschaft sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Gas und Elektroan. Eine geplante gemischte Baufläche befindet sich ca. 70 m südöstlich.

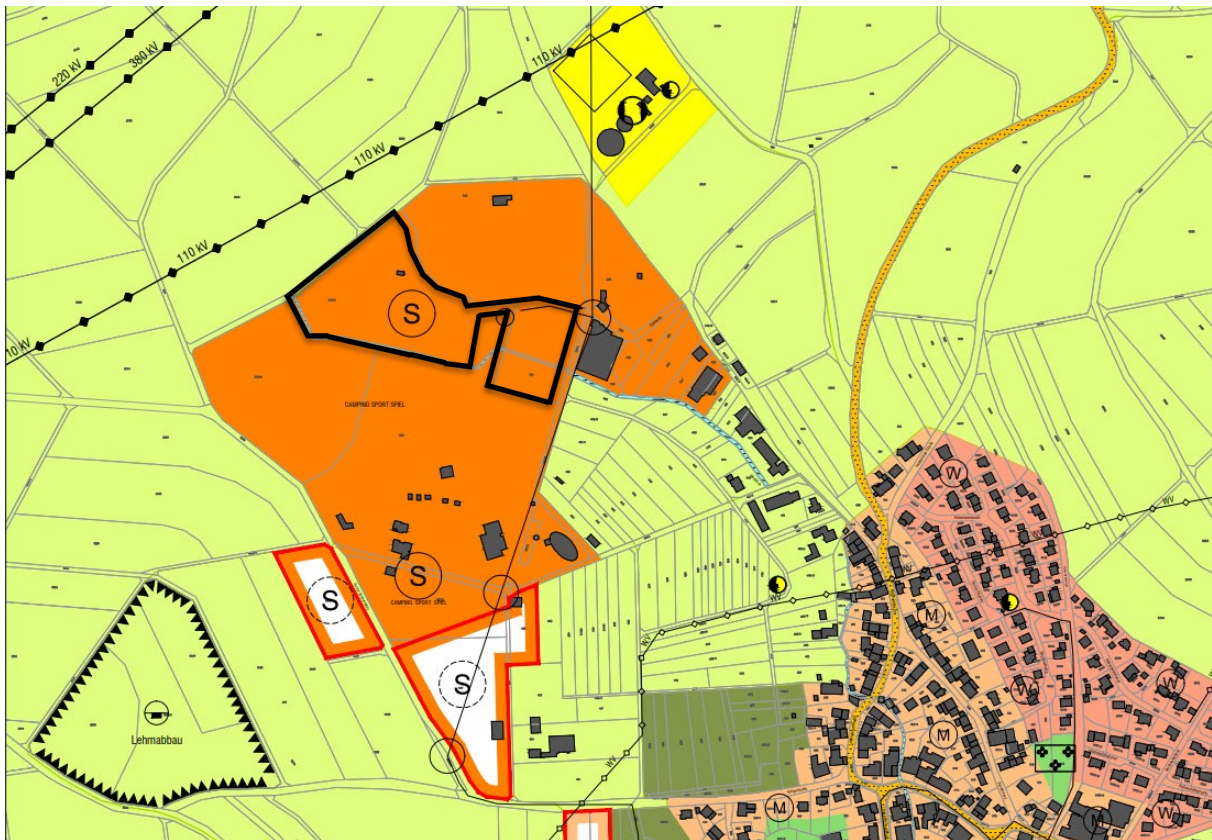
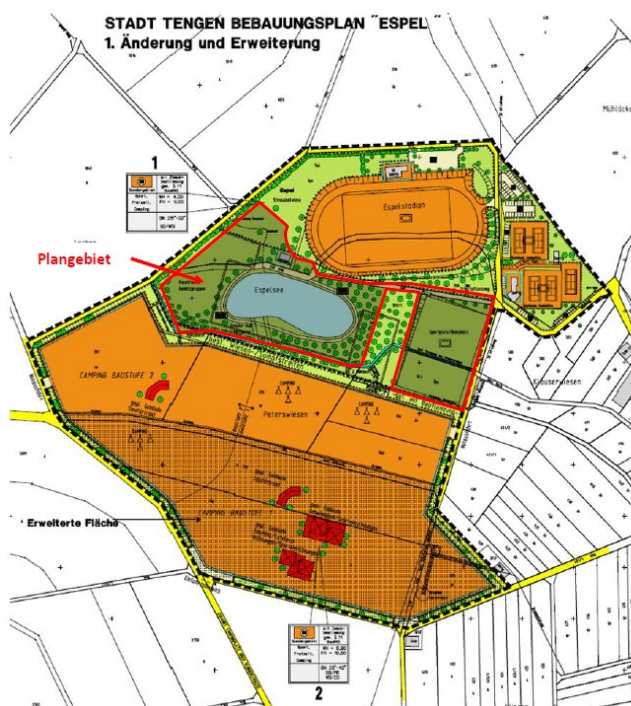


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Tengen (FNP 2030 Stadt Tengen) (Plangebiet: schwarze Umrandung), unmaßstäblich

### 3.4 Bestehende Bebauungsplan „Espel, 1. Änderung und Erweiterung“

Das Plangebiet des B-Plans „Espel, 4. Änderung – Nord“ berührt den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Espel“ von 1994. 2000 erfolgte die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans.



Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Espel 1. Änderung und Erweiterung“ wurden grünordnerische Maßnahmen in Form von Baum- und Strauch-/Heckenanpflanzungen, sowie der Erhalt von Bäumen, Hecken und Sträuchern festgesetzt.

Diese werden in Qualität und Quantität in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

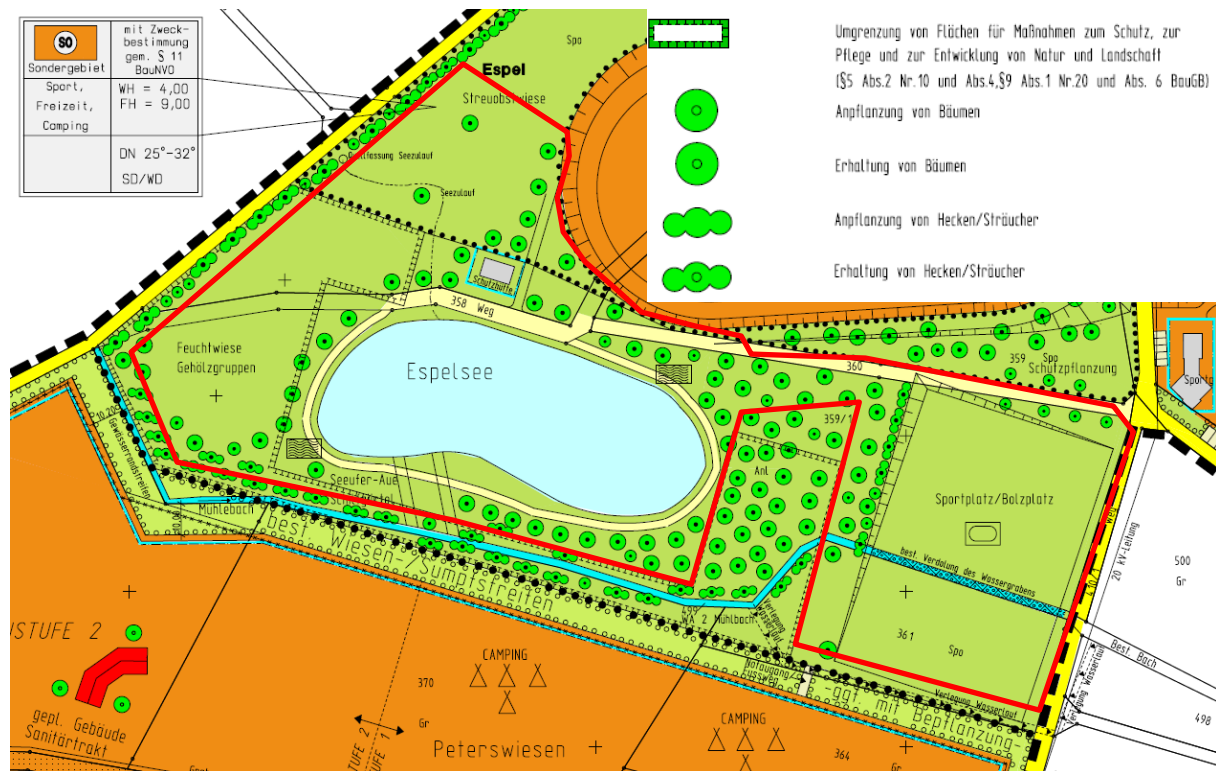


Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan „Espel, 1. Änderung und Erweiterung“ der Stadt Tengen mit Darstellung des Plangebiets „Espel, 4. Änderung – Nord“ (oben) und Detailsansicht der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des B-Plangebiets „Espel, 4. Änderung – Nord“ (ungefähre Darstellung)

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Tengen (Mai 2018) weist in seiner Leitbild- und Zielsetzung die Flächen des Plangebiets als „Schwerpunkte für die landschaftsbezogene Erholung“ aus. Ziel ist die Optimierung des Rad- und Wanderwegnetzes, der Anlage von Themenwegen und Infotafeln, sowie die Aufwertung der Landschaft mit Strukturelementen (Bäume-, Hecken, z.B. im Rahmen des Biotopverbunds). Zudem wird eine „Verbesserung von attraktiven, ausgeschilderten Wegebeziehungen“ angestrebt.

Das Plangebiet wird von einer Ausgleichsmaßnahme tangiert, welche dem Bebauungsplan „Wannen-berg“ („A6: Umwandlung Fichtenbestand zu Parkwald am Espelsee“) zugeordnet ist. Innerhalb des zugehörigen Umweltberichts wird die Maßnahme jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans „Espel, 4. Änderung“ verortet, so dass keine tatsächliche Betroffenheit besteht.

Weiterhin sind keine (weiteren) Maßnahmen im Plangebiet bekannt.



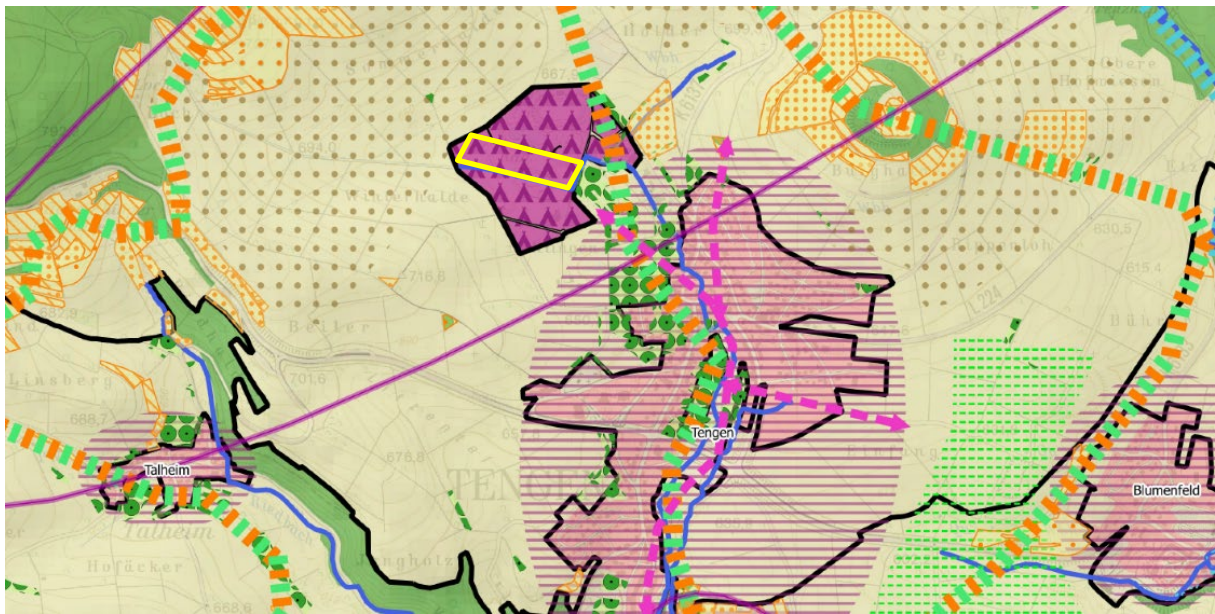


Abbildung 7: Auszug aus Ziele- und Leitbild-Karte des Landschaftsplanes der Stadt Tengen (2019) (Plangebiet: gelb umrandet), unmaßstäblich.

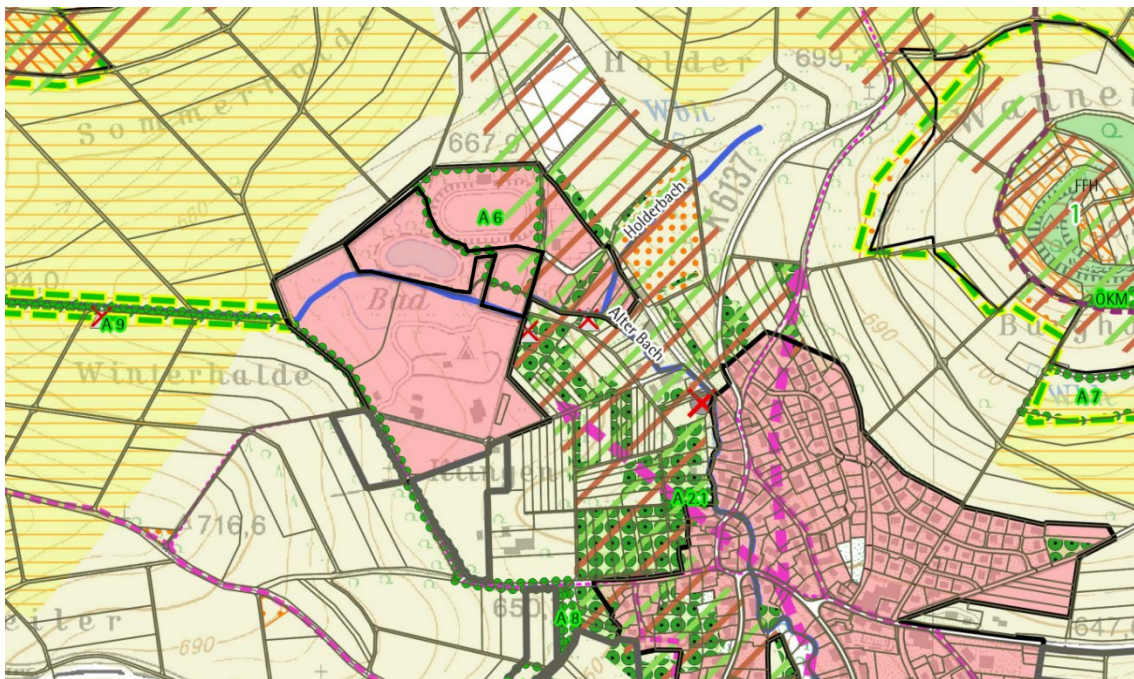


Abbildung 8: Auszug aus der Maßnahmen-Karte des Landschaftsplanes der Stadt Tengen (2019) mit der (ungefähren) Lage des Plangebiets (schwarz umrandet), unmaßstäblich.

### 3.5 Schutz- und Vorranggebiete

Das Plangebiet berührt Flächen des Fachplanes Landesweiter Biotopverbunds sowie geschützte Biotope (Offenland). Besondere Schutz- und Vorranggebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### Geschützte Biotope

Rund um den Espelsee befinden sich mehrere geschützte Offenlandbiotope nach §30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW. Die Teilflächen des „Schilfröhricht und Gebüsch feuchter Standorte „Espelsee“ (Nr. 181173350048) liegen einerseits direkt am Seeufer, andererseits sind sie begleitend zum südlich verlaufenden Bach vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Biotops ist aufgrund der Nähe zu und der Aufschüttungen für die geplanten Stellplätze südlich des Sees nicht ausgeschlossen.



Die „Feldhecken 'Espelsee'“ (Nr. 181173350049) liegen außerhalb des Plangebietes und sind von der Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist der Schutzstatus dieser Biotope jedoch bereits erloschen. Die Biotope sollen im Rahmen des Bebauungsplanes erhalten werden (siehe Maßnahme V2).

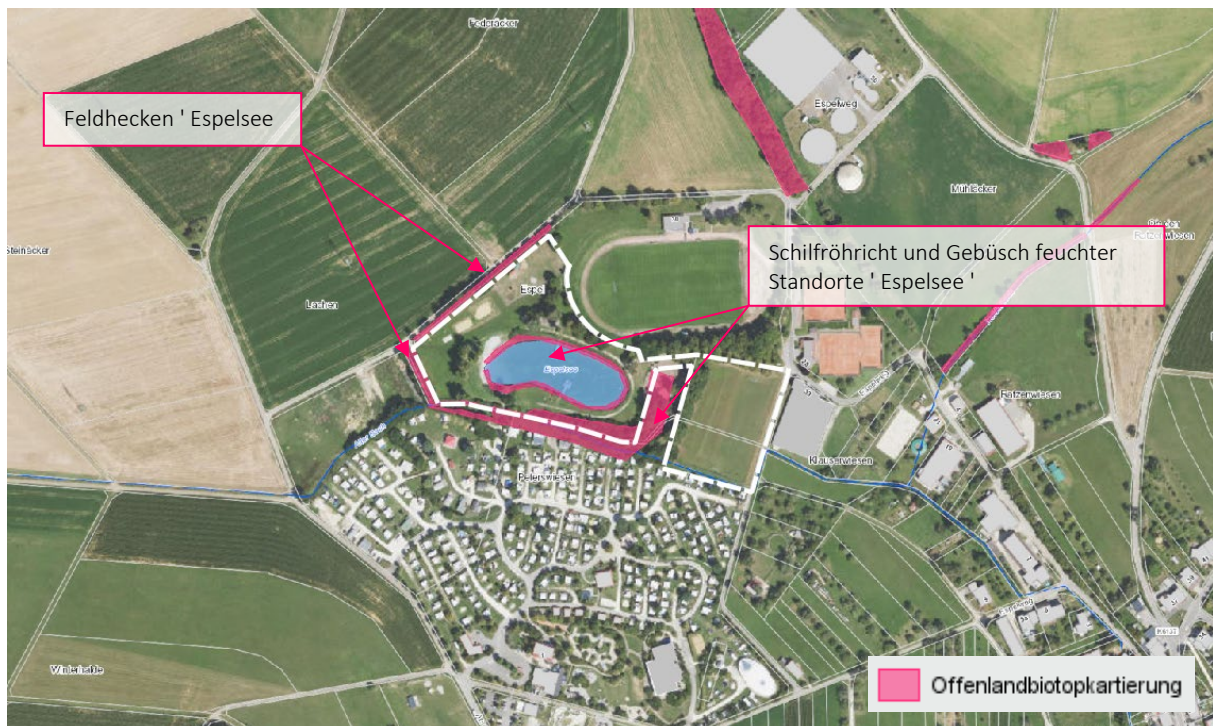


Abbildung 9: Geschützte Biotope im und am Plangebiet (weiß umrandet); Quelle: UDO LUBW, abgerufen 03/2024, unmaßstäblich

### Natura 2000-Gebiete

Durch das Vorhaben sind keine europaweit geschützten Natura 2000-Gebiete (FFH-/Vogelschutzgebiete) betroffen. Das FFH-Gebiet „Hegaualb“ (Nr. 8118341) liegt mit mehreren Teilflächen mind. 500 m vom Plangebiet entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ (Nr. 8116441) liegt über 4 km westlich des Gebiets. Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebiete über den Luft-, Boden- und Wasserpfad sind aufgrund der großen Entfernung vom Vorhaben sowie der Ausstattung und Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben.

| Betroffenheit Schutzgebiete                     | nein                                | ja                                  | Schutzgebiet Nr.                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FFH-Gebiete                                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | ca. 450 m westlich: Teilfläche „Hegaualb“ (Nr. 8118341)                                                                                              |
| Vogelschutzgebiete                              | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | > 4 km westlich                                                                                                                                      |
| Naturschutzgebiete                              | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | ca. 1,8 km nördlich: „Tiefenried“ (Nr. 3.064)                                                                                                        |
| Landschaftsschutzgebiete                        | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | ca. 3,6 km östlich: „Hegau“ (Nr. 3.35.004)                                                                                                           |
| Geschützte Biotope (§30 BNatSchG / §33 NatSchG) | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | Innerhalb des Plangebiets: „Schilfröhricht und Gebüsch feuchter Standorte 'Espelsee'“ (Nr. 181173350048), „Feldhecken 'Espelsee'“ (Nr. 181173350049) |

|                                                 |                                     |                                     |                                                                                     |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Streuobstbestände (§30 BNatSchG / §33a NatSchG) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| FFH-Mähwiesen (§30BNatSchG)                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| Naturdenkmäler                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| Naturpark                                       | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| Wasserschutzgebiete                             | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| Waldschutzgebiete                               | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| Alleen (§29 BNatSchG / §31 NatSchG)             | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| Überschwemmungsflächen bis HQ 100               | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |
| Fachplan Landesweiter Biotopverbund             | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | innerhalb des Plangebiets: 1.000 m-Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte |
| Generalwildwegeplan                             | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | Ca. 800 m nordwestlich                                                              |
| Biotopverbund Feldvogelkulisse                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |                                                                                     |

## Landesweiter Biotopverbund

Gemäß dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Offenland werden 1.000 m – Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte betroffen. Südöstlich befinden sich Streuobstbestände, welche als Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen sind.

Die Planung stellt für den Biotopverbund bzw. für seine Funktionen keine erhebliche Beeinträchtigungen dar.



Abbildung 10: Biotopverbundflächen im Umfeld des Plangebiets (weiß umgrenzt); Quelle: UDO LUBW, abgerufen 03/2025, unmaßstäblich

## 4. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Mit Beginn der Bauphase werden die prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange beginnen und sich in den Gebäuden, der Versiegelung und dem Betrieb der Anlagen langfristig manifestieren. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen. Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Empfindlichkeit sind alle Umweltbelange, also Mensch, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und die Kultur- und Sachgüter untersuchungsrelevant. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange sind nachfolgend beschrieben und werden auf Grundlage der in Kapitel 6 beschriebenen Wirkfaktoren beurteilt.

Die Bewertung der Umweltbelange erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 10 und der nachfolgenden Tabelle genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

### 4.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktanalyse

Die folgende Tabelle gibt getrennt für jedes der zu betrachtenden Schutzgüter – einen Überblick über die Bestandssituation, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung sowie über mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz werden in Kapitel 5 ausführlich erläutert und begründet.

Tabelle 2: Übersicht der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

| Maßnahme \ Schutzgut |                                                                                                          | Fläche | Boden | Wasser | Klima / Luft | Tiere | Pflanzen / Biotope | Landschaft / Erholung | Mensch | Kultur- und Sachgüter |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|--------|--------------|-------|--------------------|-----------------------|--------|-----------------------|
| V1                   | Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit                                   |        |       |        |              | X     |                    |                       |        |                       |
| V2                   | Schutz und Erhalt von Einzelbäumen und Sträuchern                                                        |        |       |        | X            | X     |                    |                       |        |                       |
| V3                   | Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metal                                             |        |       |        |              | X     |                    |                       |        |                       |
| M1                   | Schutz des Oberbodens                                                                                    |        | X     |        |              |       |                    |                       |        |                       |
| M2                   | Mindestqualität von Gehölzpflanzen                                                                       |        |       |        |              |       | X                  |                       |        |                       |
| M3                   | Verwendung offenerporiger Beläge                                                                         |        | X     | X      | X            |       |                    |                       |        |                       |
| M4                   | Minderung von Lichtemissionen                                                                            |        |       |        |              | X     |                    |                       | X      |                       |
| M5                   | Dezentraler Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern                                            |        |       | X      |              |       |                    |                       |        |                       |
| M6                   | Kleintierfreundliche Einzäunung                                                                          |        |       |        |              | X     |                    |                       |        |                       |
| M7                   | Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben (Empfehlung) |        |       |        |              | X     |                    |                       |        |                       |
| M8                   | Dachbegrünung (Empfehlung)                                                                               |        |       | X      | X            |       |                    | X                     |        |                       |



| Maßnahme \ Schutzgut |                                                                                    | Fläche | Boden | Wasser | Klima / Luft | Tiere | Pflanzen / Biotope | Landschaft / Erholung | Mensch | Kultur- und Sachgüter |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|--------|--------------|-------|--------------------|-----------------------|--------|-----------------------|
| M9                   | Fassaden- und Dachgestaltung (Empfehlung)                                          |        |       |        |              |       |                    | X                     |        |                       |
| M10                  | Anbringen von Fledermauskästen (Empfehlung)                                        |        |       |        |              | X     |                    |                       |        |                       |
| M11                  | Anbringen von Nistkästen für Vögel (Empfehlung)                                    |        |       |        |              | X     |                    |                       |        |                       |
| M12                  | Erhalt und Begrünung von Gewässerrandstreifen / Pflanzung von ufernahen Sträuchern |        | X     |        |              |       |                    | X                     |        |                       |

Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

| Schutzgut     | Bestand und Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Konfliktanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fläche</b> | <p>Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Erweiterungsfläche für den Campingplatz dargestellt (Sondergebiet, Zweckbestimmung Camping bzw. Parkplätze zu Camping).</p> <p>Das ca. 2,7 ha große Plangebiet wird derzeit überwiegend touristisch bzw. zur Fern- und Naherholung genutzt. Anteilig unterliegen die Flächen auch einer Nutzung zur Kleintierhaltung und als Sportplatz.</p> <p>Nach Westen hin erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker). Südlich grenzt das bestehende Campingplatzareal an, während sich unmittelbar nördlich bzw. nordwestlich Sportanlagen (Fußball/Tennis) befinden. Westlich der Planung schließen landwirtschaftliche Betriebsgebäude an.</p> <p>Das Plangebiet selbst wird durch Baum- und Strauchpflanzungen überwiegend eingegrünt.</p> | <p>Die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist aufgrund überwiegender Freizeitnutzung und strukturierten Biotopausstattung des Plangebiets als mittel einzustufen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind vor allem die (mittelalten/alten) Einzelbäume im Plangebiet bzw. der die Planung umschließende Strauch- und Baumgürtel.</p> <p>Durch die Bebauung entsteht keine zusätzliche Flächenzerschneidung oder Zersiedelung.</p> <p>Insbesondere im Bereich der geplanten Parkflächenerweiterungen kommt es, aufgrund des zusätzlich entstehenden Flächenverbrauchs, zu weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche.</p> |
| <b>Boden</b>  | <p>Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Hegaualb“ in der Großlandschaft „Schwäbische Alb“.</p> <p>In der Geländeprofilierung befindet sich der höchste Punkt des Plangebiets im Westen mit etwa 664 m ü. NN und der tiefste Punkt im Osten bei ca. 652 m ü. NN.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Neuversiegelungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Durch Vollversiegelungen gehen sämtliche natürliche Bodenfunktionen dauerhaft und vollständig verloren, durch Teilversiegelung werden die Bodenfunktionen (stark) eingeschränkt.</p> <p>Aufgrund der Art der Nutzung (Erweiterung des Campingplatzes durch Stell-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                              |

| Schutzgut     | Bestand und Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Konfliktanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | <p>Das Relief wird durch schwach bis stark geneigte, örtlich steile Hänge charakterisiert.</p> <p>Im Gebiet um den Espelsee stehen Holozäne Abschwemmmassen an (Schluff, wechselnd tonig-sandig, mehr oder weniger humos, lokal schwach kalkhaltig, graubraun bis gelbbraun (Material umgelagerter Kulturböden), lokal mit grusigen/kiesigen Einschaltungen.</p> <p>Als Ausgangsmaterial liegt Kies und Geröll, sowie führende Mergel der Jüngeren Juranagelfluh (Obere Süßwassermolasse, Tertiär) vor, oberflächennah meist als Fließerde verlagert; bei Tengen örtlich Kies und Geröll führende Mergel der Älteren Juranagelfluh.</p> <p>Als Begleitböden treten vereinzelt Terra fusca, Terra fusca-Rendzina und Terra fusca-Parabraunerde sowie Pelosol-Pararendzina und Pelosol auf, vereinzelt auch Pararendzina mit lehmigem Sand oder sandigem Lehm im Unterboden sowie Rendzina mit festem Konglomerat oder sehr hohem Kies- und Geröllgehalt (&gt;75 %) im Unterboden; in Mulden mittel tiefes bis tiefes, oft kalkhaltiges Kolluvium.</p> <p>Die vorliegenden Böden haben eine mittlere Bedeutung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, eine geringe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie eine sehr hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind ohne erhebliche Vorbelastung und überwiegend unsiegelt, ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen liegt nur im Bereich der Gebäudeflächen vor.</p> | <p>/Erschließungs- und Versorgungsflächen/Sanitärgebäude) besteht kein erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Boden.</p> <p>Aufgrund der Topographie ist bei Bebauung insbesondere im Süden des Plangebiets (auf Höhe des Alten Bachs) mit erheblichen Geländeprofilierungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu rechnen (der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 5m innerorts ist zu beachten).</p> |
| <b>Wasser</b> | <p><u>Oberflächengewässer:</u></p> <p>Unmittelbar südlich verläuft der „Alte Bach“ (Gewässer II. Ordnung).</p> <p>Etwas 140 m östlich fließt der „Holderbach“ (Gewässer II. Ordnung).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Für Oberflächengewässer besteht keine Betroffenheit, sofern der gem. § 29 Wassergesetz BW geschützte Gewässerrandstreifen von innerorts 5 m nicht durch bauliche oder sonstige Anlagen betroffen wird.</p>                                                                                                                                                                                                         |

| Schutzgut    | Bestand und Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Konfliktanalyse                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              | <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Plangebiet liegt übergeordnet in der hydrogeologischen Einheit „Oberjura (Schwäbische Fazies)“, welche einen Grundwasserleiter bildet.</p> <p>Die Verschwemmungssedimente im Plangebiet sind gekennzeichnet durch Deckschichten mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit. Im Osten bildet die Obere Süßwassermolasse überwiegend einen Grundwassergeringleiter. (Quelle: Kartenviewer der LGRB, HK50).</p> <p><u>Überschwemmungsflächen:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsflächen.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete:</u></p> <p>Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p> <p><u>Starkregen:</u></p> <p>Es sind keine Starkregenereignisse aus der Vergangenheit bekannt. Erhöhtes Risiko durch von Westen nach Osten geneigtes Hanglagenprofil.</p> <p>Die versiegelten Böden haben keine Funktionserfüllung für die Grundwasserneubildung mehr, in den teilversiegelten und verdichteten Böden ist die Grundwasserneubildung stark eingeschränkt.</p> | <p>Durch Neuversiegelungen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet.</p> <p>Aufgrund der Art der geplanten Nutzung ist voraussichtlich nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen in das Grundwasser zu rechnen.</p> |
| Klima / Luft | <p>Die Jahresdurchschnittstemperatur in Tengen liegt bei 7,9 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 1.027 mm, womit das Klima in Tengen relativ feucht ist (Quelle: climate-data.org). Das Lokalklima ist gemäßigt, aber warm. Die Hauptwindrichtung ist Südosten sowie nördliche Richtungen und wird durch die lokale Topographie geprägt.</p> <p>Unversiegelte Flächen haben klimaausgleichende Funktionen und dienen der Kaltluftentstehung. Die Bäume im Plangebiet haben eine hohe Bedeutung als Staub- und Schadstofffilter, sowie eine über die Transpiration eine klimaausgleichende Wirkung. Durch das</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Durch die zusätzliche (Teil)Versiegelung gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren. Die bestehenden Bäume im Plangebiet sollen erhalten bleiben.</p>                                                                                               |



| Schutzgut    | Bestand und Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Konfliktanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              | <p>lokale Relief bildet der östliche Teil des Plangebietes eine Senke, in der sich Kaltluft sammeln kann.</p> <p>Hinsichtlich der Luftqualität ist mit einer geringen Vorbelastung des Plangebietes durch geringfügige Staub- und Schadstoffimmissionen aus der Landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Verkehr zum Campingplatz zu rechnen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Tiere</b> | <p>Potenziell relevante Strukturen für Vögel und Fledermäuse sind die prägenden Bäume um den Espelsee herum und entlang der Grenzen des Plangebiets. Insbesondere die alten Bäume stellen potenzielle Bruthabitate sowie Sommerquartiere für Fledermäuse dar. Zudem bilden die von Baumreihen und Hecken gesäumten Straßen Leitlinien von den großen Streuobstbeständen am Ortsrand in die Freie Landschaft.</p> <p>Durch die Erweiterung des Campingplatzes mit durchgrünten Stellplätzen und untergeordneten Gebäuden sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten.</p> <p>Sofern es zu keinen Rodungen der Einzelbäume im Plangebiet kommt, wird eine spezifische Relevanzbegehung für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Nach derzeitigem Stand sollen die Einzelbäume im Plangebiet allesamt erhalten bleiben.</p> | <p>Bei Erhalt aller im Plangebiet vorkommenden Bäume ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu rechnen.</p> <p>Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit anderer Arten wird aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht erwartet.</p> <p>Die bestehende Flutlichtanlage auf dem östlichen Sportplatz wird zurückgebaut.</p> |

| Schutzgut                                                                 | Bestand und Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Konfliktanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Pflanzen/<br/>Biotope/<br/>Biologische Vielfalt/<br/>Biotopverbund</b> | <p>Eine Bestandsaufnahme erfolgte bei einer Ortsbegehung im Februar 2025 (siehe auch Fotos im Anhang).</p> <p>Als potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet ist eine Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald, örtlich Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald oder Bergahorn-Eschen-Feuchtwald zu erwarten.</p> | <p>Durch Planung von Wege-/Erschließungs- und Stellflächen gehen intensiv gärtnerisch gepflegte Freiflächen (Beete, Rasen) verloren.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope kommt es hierdurch jedoch nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen, da es sich um eher naturferne Vegetation handelt.</p> |

| Schutzgut                | Bestand und Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Konfliktanalyse                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                          | <p>Das Plangebiet lässt sich in zwei größere Biotopkomplexe und drei kleinere Einzelbiotope untergliedern:</p> <p>IX.4 Freibad: den flächenmäßig größten Bereich nimmt den Espel(-Schwimm)see mit seinen Spiel- und Liegeflächen (33.80 Zierrasen und 33.70 Trittpflanzenbestand) ein. Der Uferbereich wird durch sandig-kiesige Übergänge sowie vereinzelte Sträucher gegliedert.</p> <p>IX.5 Wildgehege/Tierpark: Nördlich befinden sich umzäunte Haltungsflächen (60.24), auf welchen u.a. Ziegen und Schweine untergebracht sind.</p> <p>42.20 Gebüsch mittlerer Standorte: der östliche Sportplatz wird entlang seiner westlichen Kante von einem Baum- Strauchgürtel begrenzt, welcher innerhalb des Plangebiets in einen Gebüschgürtel aus u.a. Heckenkirsche übergeht.</p> <p>42.30 Gebüsch feuchter Standorte: Der Strauchgürtel entlang des südlichen Geltungsbereichs lässt sich als ein größeres Schilfröhricht mit Weidengebüschen (Silber-, Sal-, Grau-, und Purpurweide) charakterisieren.</p> <p>60.50 Kleine Grünfläche: Die Wiesenfläche des östlichen Sportplatz lässt sich als artenarme Grünfläche ansprechen.</p> <p>Die floristische Vielfalt im Plangebiet ist als moderat und typisch für Freibad-Grünanlagen einzustufen.</p> <p>Besonders hochwertig sind die größeren und älteren Laubbäume um den Espelsee herum bzw. entlang des Plangebiets. Die intensiv genutzten Rasenflächen um den See sind aus naturschutzfachlicher Sicht von geringer Wertigkeit.</p> <p>Eine besondere Biotopverbundfunktion kommt den überplanten Flächen nicht zu.</p> | <p>Unter der Voraussetzung, dass es zu keinen Baumrodungen kommt, entsteht dem Schutzgut Pflanzen/Biotope keine erhebliche Beeinträchtigung.</p>                                                                                                                      |
| <b>Land-schafts-bild</b> | <p>Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Zusammenhang des südlich angrenzenden Campingareals und ist durch die Freizeitnutzung entsprechend geprägt.</p> <p>Insgesamt wird die Planung durch die bestehenden Einzelbäume um den Espelsee bzw. durch die Baumreihen entlang des Geltungsbereichs bereits sehr gut in das Landschaftsbild eingebunden. Die Grünflächen um den</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Das Landschaftsbild wird von der Planung nicht in erheblichem Maße betroffen.</p> <p>Nach aktuellem Stand ist eine Beeinträchtigung des umschließenden Baumgürtels nicht zu erwarten bzw. geplant, wodurch die landschaftsgerechte Eingrünung erhalten bleibt.</p> |

| Schutzgut                                         | Bestand und Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Konfliktanalyse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <p>Espelsee dienen vor allem der Freizeitnutzung und Naherholung.</p> <p>Das Umland zeichnet sich im Wesentlichen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aus.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Durch die künftige Nutzung des östlichen Sportplatzes als Camping- Stellflächen kommt es in Richtung Siedlungsgebiet während der Saison zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Mensch/<br/>Erholung</b>                       | <p>Die Fläche hat eine Bedeutung als Wohnumfeld und Erholungsfunktion für die Anwohner der Wohngebiete Tengen Dorf (ca. 200 m entfernt) sowie für den angrenzenden Aussiedlerhof. Sichtbezüge ins Plangebiet sind kaum vorhanden. Die Flächen sind überwiegend gut durch- und eingegrünt.</p> <p>Das Plangebiet wird bisher überwiegend zu Erholungszwecken (Badensee, Tiergehege) genutzt. Das Umfeld des Campingplatzes dient als Erholungslandschaft auch für die Anwohner (Wohngebiete Tengen Dorf ca. 250 m entfernt) sowie die Campinggäste.</p> <p>Die B 314 verläuft über 800 m südlich, erhebliche lärmbedingte Emissionen sind aufgrund der Entfernung nicht gegeben.</p> <p>Das Plangebiet hat aufgrund seiner Nutzung zur Freizeitgestaltung (Rasensportplatz, Badensee, Tierhaltung) eine besondere Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für Erholung und Freizeit für die Nutzer des Campingplatzes sowie für die Anwohner.</p> <p>Die Bedeutung als Wohnumfeld ist aufgrund der fehlenden Sichtbezüge gering.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch den Zufahrtsverkehr auf dem Weg „An der Sonnenhalde“.</p> | <p>Die geplante Erschließung neuer Stellplätze für Camper führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Licht- und Schallemissionen. Der Freizeitwert wird, vor allem für die Campingplatz-Nutzer, verbessert.</p> <p>Der Espelsee bleibt den Campingplatz-Nutzern als Badensee erhalten.</p> <p>Der Zufahrtsverkehr durch die Ortslage von Tengen-Dorf wird geringfügig zunehmen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand sind nicht zu erwarten.</p> |
| <b>Kultur-<br/>und<br/>sonstige<br/>Sachgüter</b> | <p>Für das Plangebiet sind keine Kulturdenkmale, archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmale bekannt. Die vorhandenen baulichen Anlagen sind als Sachgüter aufzunehmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Keine Betroffenheit oder erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## 5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### **V1 Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit**

##### Maßnahme:

Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind, falls Rodungen unumgänglich werden, die Freiräumung der Baufelder ausschließlich in der Zeit von 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind nur in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. zulässig.

##### Begründung:

Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Brutplätzen / Gelegen. Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG).

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Aufnahme als Hinweis in den Bebauungsplan

#### **V2 Schutz und Erhalt von Einzelbäumen und Sträuchern**

Die bestehenden Einzelbäume und Sträucher im Plangebiet sind zu erhalten und wirksam vor Beeinträchtigungen während der Bauphase fachgerecht zu schützen. Mindestens 17% der Sondergebietsfläche (ohne Baufenster, Espelsee und Biotope) sind dauerhaft von Gehölzen (Bäume oder Sträucher) zu übertraufen. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz aus gebietsheimischen Arten zu pflanzen (s. Anhang II, Pflanzliste I und II).

##### Begründung:

Tiere: Vermeidung von Beeinträchtigungen brütender Bögel und Zerstörung von Gelegen

Landschaft/Klima: Durchgrünung des Campingareals, Klimaanpassung

Hinweis: Die übertraufte Fläche entspricht ca. dem aktuellen Bestand an Bäumen und Sträuchern.

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

#### **V3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall**

Für Dacheindeckungen, Rinnen, Fallrohre und Verwahrungen etc. dürfen keine unbeschichteten Metalle (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) verwendet werden. Beschichtete Metalle sind zugelassen. Untergeordnete Bauteile (z.B. Dachrinnen, Verwahrungen) dürfen aus den genannten Materialien bestehen.

##### Begründung:

Wasser: Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Oberflächenwässer (Fauna) zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer bei Neubauten mit den vorgenannten Materialien zu verzichten.

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



## 5.2 Minimierungsmaßnahmen

### M1 Schutz des Oberbodens

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwendung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung. Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens zwei Meter Höhe, bei Lagerung länger als einem halben Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Bei der Verwertung des humosen Bodenmaterials in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

#### Begründung:

Boden:                      Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden, weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung  
  
Reduktion des Oberflächenabflusses,

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

### M2 Mindestqualität von Gehölzpflanzungen

#### Maßnahme:

Gesetz dem Fall, dass Ersatz/Ausfall-Pflanzungen vorzunehmen sind, sind standortgerechte Pflanzen folgender Qualitäten (gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen Teil 1 und 2 der FLL-Richtlinie sowie DIN 18916) zu verwenden:

Wuchsklasse II oder III:              Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang, 250-350 cm Höhe

Sträucher:                              2 x verpflanzt, mind. 125-150 cm Höhe

Die Baumscheiben der anzupflanzenden Bäume sind mit durchwurzelbarem / kulturfähigem Substrat herzustellen und müssen eine Grundfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> sowie eine Mindestdtiefe von 1 m aufweisen. Davon sind mindestens 6 m<sup>2</sup> vollständig von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen, die übrigen Flächen sind dauerhaft wasserdurchlässig (z.B. Rasenfugenpflaster) und unter Anwendung eines fachgerechten, verdichtungsfähigen Baumsubstrates herzustellen. Der Stammbereich und die offenen Baumscheiben sind bei Gefährdung durch geeignete Maßnahmen vor dem Befahren zu schützen.

Vorhandene standortgerechte Gehölze mit dem Pflanzgebot entsprechender Qualität können auf die Zahl der zu pflanzenden Gehölze angerechnet werden.

#### Begründung:

Pflanzen:                      Sicherstellung einer gesunden Entwicklung und der dauerhaften Erhaltung der Gehölze wegen ihrer vielfältigen Wohlfahrtswirkungen (siehe Begründung zu M2)

Festsetzung:              § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

### M3 Verwendung offenerporiger Beläge

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nebenwege, Parkplätze sowie unbelastete Lagerflächen sind unter Verwendung offenerporiger Beläge (wassergebundene Decke,

Rasenpflaster, Schotterterrassen) versickerungsfähig anzulegen. Stellplätze sind als Schotterterrassen anzulegen.

Begründung:

|             |                                                                                                                       |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Boden:      | Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilversickerung von gering belastetem Niederschlagswasser |
| Wasser:     | Reduktion des Oberflächenabflusses, Reduzierung von Abflussspitzen; Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag     |
| Klima/Luft: | Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung                                                               |

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO

#### **M4 Minderung von Lichtemissionen**

Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED-Leuchten oder Lampen gleicher Funktionserfüllung mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zu verwenden. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist zielgerichtet nach unten auf die Wegeflächen auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren. Wo möglich sind Bewegungsmelder zu verwenden.

Begründung:

|                    |                                                                                                             |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mensch/Landschaft: | Reduzierung der nächtlichen Störwirkung, Minimierung der Lichtimmissionen in das nächtliche Landschaftsbild |
| Tiere:             | Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Lichtquellen                           |

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan i.V.m. § 41a BNatSchG

#### **M5 Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf anzustreben ist. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen im Plangebiet sind die Rückhaltung und Verdunstung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind neben Dachbegrünung u. a. Retentionsmulden und Regenwasserzisternen.

Begründung:

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wasser: | Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung im Gebiet. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies verringert die Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen. |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

#### **M6 Kleintierfreundliche Einzäunungen**

Zäune oder sonstige Barrieren müssen mindestens 20 cm über dem Boden frei enden.

Begründung:

Tiere: Erhalt der Durchgängigkeit des Gebietes für Amphibien und Kleinsäuger

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

### **M7 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben (Empfehlung)**

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Siehe Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach für detaillierte Informationen (<http://www.vogelglas.info/>). (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.). Dort sind u. a. folgende Punkte zur Minderung von Spiegelungs- oder Transparenzsituationen genannt:

- mit Sprossen unterteilte Fenster, Oberlichter statt seitliche Fenster
- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (Punktraster, Bedeckung mind. 25%)
- möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15%)
- Milchglas, Kathedralglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

#### Begründung:

Tiere: Minimierung des Tötungsrisikos für Vögel. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt wild lebende Tiere u.a. davor, verletzt oder getötet zu werden. Dieser Schutz ist insbesondere in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierunter fallen z. B. alle europäischen Vogelarten) zu verletzen oder zu töten

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

### **M8 Dachbegrünung (Empfehlung)**

Flachdächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen mit max. 7° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau der Substratschicht beträgt 12 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z.B. Saatmischung der Firma Syringa, der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbar). Die Ansaatstärke liegt je nach Saatgut bei rd. 2 - 3 g/m². Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Beachtung der FLL-Richtlinie für Dachbegrünung.

Photovoltaik und Dachbegrünungen schließen sich nicht aus.

#### Begründung:

Mensch/Landschaft: Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild, Lärmreduktion und Temperaturengleich

Klima: Verbesserung des Mikroklimas durch Transpiration und Minimierung der thermischen Aufheizung

Wasser: Verringerung des Oberflächenabflusses bei Regenfällen

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

### **M9 Fassaden- und Dachgestaltung (Empfehlung)**

Bei der Gestaltung der Außenfassaden und Dächer der geplanten Gebäude ist auf die Verwendung von grellen Farben und stark reflektierenden Materialien zu verzichten.

#### Begründung:

Landschaft: Minimierung der Fernwirkung, Einbindung in das Landschaftsbild. Unmäßige Farbintensität in „künstlichen“ Farbtönen stört das Landschaftsbild.

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

### **M10 Anbringen von Fledermauskästen (Empfehlung)**

An geeigneten Bestandsbäumen im Plangebiet sind mindestens zwei Fledermauskästen (Rundbogenkästen) fachgerecht anzubringen. Vorzugsweise ist ein Standort unter einem Vordach zu wählen. Zudem ist auf einen freien Anflug zu achten, es muss mindestens 1 m unter dem Kasten frei sein. Die Fledermauskästen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten.

#### Begründung:

Tiere: Schaffung von Quartieren für Fledermäuse

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

### **M11 Anbringen von Nistkästen für Vögel (Empfehlung)**

An geeigneten Bestandsbäumen im Plangebiet sind mindestens zwei Nistkästen für Vögel fachgerecht anzubringen. Bei der Anbringung ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Nistkästen zu achten. Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten.

#### Begründung:

Tiere: Schaffung von Brutmöglichkeiten für Vögel als unterstützende Maßnahme

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: Hinweis im Bebauungsplan

### **M12 Erhalt und Begrünung von Gewässerrandstreifen / Pflanzung von ufernahen Sträuchern**

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen zum Mühlenbach und Espelsee ist innerhalb des Planungsgebiets zu erhalten, und von Bebauung/technischen Anlagen freizuhalten.

Zur Befestigung der Uferböschung und zu Erzeugung einer Pufferfläche hin zu den geplanten Camper-/PKW-Stellflächen im östlichen Geltungsbereich, ist eine Strauchpflanzung im lockeren, versetzten Pflanzverband (Pflanzraster 1,5 m x 1,0 m) vorzusehen (es ist die Pflanzliste II im Anhang zu beachten).

#### Begründung:

Wasser: Erhalt des gesetzlichen Gewässerrandstreifens

Landschaft: Eingrünung / Strukturierung des Plangebiets

Übernahmevorschlag in den Bebauungsplan: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



## 6. Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Methodik

Das Gebiet wurde außerhalb des Vegetationszeitraum (Februar 2025) im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht und auf ihre Habitatsignung potenzial abgeschätzt.

#### 6.1.1 Vögel

Aufgrund der unterschiedlichen Alters- und Gehölzstrukturen der Bäume und Sträucher im Plangebiet, ist insbesondere mit dem Vorkommen von Gehölz-/Gebüschbrütern zu rechnen. Mit einer überdurchschnittlichen Artenvielfalt wird aufgrund der Störwirkung durch die Freizeitnutzungen jedoch nicht gerechnet.

Offenlandarten wie die Feldlerche sind nicht zu erwarten, da Randeinflüsse (umgrenzende Baumreihen und Gebäude, Störungen durch Freizeitnutzung) für eine abweisende Kulissenwirkung sorgen, welche die Attraktivität der Fläche entsprechend beeinträchtigen.

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzusehen, die im Detail in Kapitel 5 aufgeführt wurden.

*Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):*

Tötungen oder Verletzungen sind zum einen durch Baumaßnahmen während der Vegetations-/Fortpflanzungszeit, zum anderen durch bestimmte Bauteile (große Fensterfronten) möglich. Daher sind Rodungen sowie Gebäudeabbrüche und Maßnahmen zur Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr zu beschränken. Zudem sollten bei großen Fensterfronten (ab 3 m<sup>2</sup> Fensterfläche) Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag getroffen werden. Effektivste Maßnahme ist dabei das Sichtbarmachen der Scheiben durch Milchglas, Siebdrucke, aufgeklebte Linien- oder Punktmuster oder durch dahinter angebrachte Gardinen, Jalousien, Rollos oder Lamellenvorhänge.

*Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):*

Eine relevante Zunahme der Störungen, welche über das vorhandene Maß der Freizeitnutzung bzw. der angrenzenden Landwirtschaft hinaus gehen, ist nur zu erwarten, wenn Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten durchzuführen sind.

Mit einer erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen ist bei den zu erwartenden Vogelarten unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Beschränkung von Rodungen/Gebäudeabbrüchen auf das Winterhalbjahr) nicht zu rechnen.

#### 6.1.2 Fledermäuse

Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse in den älteren Einzelbäumen des Plangebiets Baumhöhlen und -spalten finden und nutzen können.

Eine Nutzung der Baumhöhlen und -spalten durch Fledermäuse ist möglich. Die Baumreihen entlang des Plangebiets stellen potenzielle Leitstrukturen bzw. attraktive Jagdräume dar.

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzusehen, die im Detail in Kapitel 5 aufgeführt wurden und nachfolgend aus artenschutzrechtlicher Sicht begründet werden:

*Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):*

Tötungen oder Verletzungen sind durch Rodungs- oder Baumaßnahmen bei Bäumen bzw. Gebäuden möglich, die von Fledermäusen als (Tages-)Quartier genutzt werden. Sollten Rodungen erforderlich werden, so sind diese auf das Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.) zu beschränken. Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind nur in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. zulässig. Für Fledermäuse gelten zudem die Zeiträume Oktober bis Mitte November sowie Februar als risikoärmste Zeiträume für Rodungsarbeiten, da die Tiere dann noch bzw. wieder fluchtfähig und noch nicht bzw. nicht mehr im Winterschlaf sind. Außerdem sollten die Rodungsarbeiten bei trockener Witterung stattfinden, damit die Tiere wegfliegen können. Sollten trotz der vorgesehenen Maßnahmen während der Rodungsarbeiten Fledermäuse gefunden werden, sind die Arbeiten am entsprechenden Baum zu unterbrechen und ein Mitarbeiter der AG Fledermausschutz zur Bergung der Tiere zu informieren.

*Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):*

Eine relevante Zunahme der Störungen, welche über das vorhandene Maß der Freizeitnutzung bzw. der angrenzenden Landwirtschaft hinaus gehen, ist nur zu erwarten, wenn Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten durchzuführen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Beschränkung von Rodungen/Gebäudeabbrüchen auf das Winterhalbjahr) nicht zu erwarten. Aktuell wird der östliche Sportplatz mittels einer Flutlichtanlage beleuchtet, welche im Rahmen der Baumaßnahme jedoch zurückgebaut wird.

Zudem finden die Baumaßnahmen tagsüber und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen statt. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten. An der allgemeinen Vorbelastung in Bezug auf Lärm- und Lichtemissionen ändert sich nichts. Die zukünftige Lichtabstrahlung soll jedoch dadurch reduziert werden, dass bei einer Erneuerung oder Neuinstallation von Außenbeleuchtungen ausschließlich nach oben und zur Seite hin abgeschirmte, konzentriert nach unten abstrahlenden Lampen mit geringer Farbtemperatur (z.B. warmweiße LED) verwendet werden. Hierdurch werden Störungen durch eine Beleuchtung von Einflugöffnungen zu potenziellen Fledermausquartieren vermieden.

Eine erhebliche Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolgs der lokalen Fledermaus-Populationen in Folge von Störungen ist bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

### 6.1.3 Reptilien

Im Bereich der Schotterflächen mit angrenzender Ruderalvegetation ist ein Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen, jedoch aufgrund dem Fehlen sonstiger geeigneter Strukturen (z.B. geeignete Überwinterungsplätze) eher unwahrscheinlich.

### 6.1.4 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit dem Vorkommen sonstiger wertgebender Tierarten ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

## 6.2 Fazit Artenschutz

Zu einer Beeinträchtigung wertgebender Tierarten können insbesondere Rodungsarbeiten führen. Hier-von betroffen sind potenziell Vögel und Fledermäuse. Um eine Störung, Verletzung oder Tötung von

Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind in Kapitel 5 die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt (insbesondere V1, V2, M2, M3, M4, M6 und M7)

Sofern diese Maßnahmen ordnungsgemäß bzw. fachgerecht umgesetzt werden, ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

## 7. Literatur und Quellen

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Bodenschutz Heft 24 (2012)
- Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO) (2010)

Regionalverband Hochrhein-Bodensee:

- Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 (2023)

Stadt Tengen:

- Bebauungsplan „Espel“, 1. Änderung und Erweiterung (09. 10. 2000)
- Bebauungsplan „Erweiterung des Campingplatzes“, Vorentwurf vom (09. 06. 2019)
- Bebauungsplan „Espel, 4. Änderung - Nord“ in der Fassung vom 26.09.2025
- Flächennutzungsplan 2030 (2017)
- Landschaftsplan (2018)
- Leitbild „Stadt Tengen 2030“ (2017)

Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg

- Bundesweite Straßenverkehrszählungen 2015

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg:

- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (2002)

### KARTEN

LGRB: Kartenviewer online (<https://maps.lgrb-bw.de>)

LUBW: Online Daten- und Kartendienst (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung:** Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

### KARTEN / LUFTBILDER

Geoportal BW:

- Topografische Freizeitkarte 1:25 000: <https://www.geoportal-bw.de>

Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung: Geodatenviewer des Geoportal-BW

- leo bw - Landeskunde entdecken online
- Online-Daten- und Kartendienst (LUBW)

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur- Regierungspräsidien- Träger der Regionalplanung:

- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg:

- Hochwassergefahrenkarten Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

- Geowissenschaftliche Übersichtskarten

## Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz- NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643), in Kraft seit 01.12.2017
- EU-Vogelschutzrichtlinie- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)
- Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010, in Kraft getreten am 1. April 2011, geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7)
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.8.1998, Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)



- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, mehrfach geändert, §§ 2a, 5, 12, 13, 16, 18, 19, 24, 29 neu gefasst, §§ 4, 17, 45 und Anlagen 1 und 2 aufgehoben sowie § 53a neu eingefügt durch Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 22)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025
- Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), in Kraft getreten am 14.11.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) m.W.v. 11.02.2017
- Campingplatzverordnung (CPiVO) vom 15. Juli 1984 (GBl.S.545, ber.1985 S.20), zuletzt geändert durch Artikel 220 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl.S.65, 89)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013.
- Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist (18. BImSchV)
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 393
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist
- Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) Vom 11. Oktober 2021, die durch § 7 der Verordnung vom 21. November 2022 (GBl. S. 610) geändert worden ist

## Anhang I Fotodokumentation

Fotos: 365°, 04.02.2025



Der Espelsee ist von Aufenthaltsplätzen, Baumgruppen und vereinzelt Sträuchern umgeben.



Südlich des Plangebiets erstreckt sich entlang des „Alten Bachs“ ein Schilf- und Strauchgürtel.



Der Badesee selbst ist mit Freizeit-/Zugangsanlage belegt.



Um den See herum befinden sich mehrere Bänke und Tische



Zu den naturschutzfachlich hochwertigeren Strukturen im Plangebiet zählen die Einzelbäume.



Im Plangebiet werden unterschiedliche Tiere gehalten, darunter Ziegen und Schweine

## Anhang II Pflanzlisten

### PFLANZLISTE I: Bäume I. und II. Ordnung

Qualität: Hochstamm oder Solitär 3 x verpflanzt m. B., StU 18-20 cm, Höhe 250-350 cm

| Wissenschaftlicher Name   | Deutscher Name |
|---------------------------|----------------|
| <i>Acer campestre</i>     | Feld-Ahorn     |
| <i>Alnus glutinosa</i>    | Schwarz-Erle   |
| <i>Betula pendula</i>     | Hänge-Birke    |
| <i>Carpinus betulus</i>   | Hainbuche      |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche          |
| <i>Juglans regia</i>      | Walnuss        |
| <i>Prunus avium</i>       | Vogel-Kirsche  |
| <i>Populus tremula</i>    | Espe           |
| <i>Salix alba</i>         | Silber-Weide   |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommer-Linde   |
| <i>Quercus petraea</i>    | Trauben-Eiche  |
| <i>Quercus robur</i>      | Stiel-Eiche    |

### PFLANZLISTE II: Sträucher

Qualität: 2 x verpflanzt, mind. 125-150 cm Höhe

| Wissenschaftlicher Name   | Deutscher Name       |
|---------------------------|----------------------|
| <i>Cornus sanguinea</i>   | Blutroter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i>   | Haselnuss            |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen       |
| <i>Ligustrum vulgarum</i> | Liguster             |
| <i>Prunus spinosa</i>     | Schlehe              |
| <i>Rosa canina</i>        | Hundsrose            |
| <i>Viburnum lantana</i>   | Wolliger Schneeball  |